

Die Frauenfrage ist ... in erster Linie ... Rechtsfrage, weil nur von der Grundlage verbürgter Rechte ... an ihre sichere Lösung überhaupt gedacht werden kann. (Anita Augspurg, 1895)

Seit ihren Anfängen hat die Frauenbewegung zwei große Themen: Die soziale Situation von Frauen, ihre Lebensrealität sichtbar zu machen und zu verbessern – und ihr im Recht und durch Recht Geltung zu verschaffen. Das Recht erweist sich dabei als ein zweiseitiges Instrument: Es muss analysiert werden als ein Machtmittel, mit dem über Jahrhunderte u.a. die Macht von Männern über Frauen institutionalisiert und zementiert wurde. Es kann aber auch als eine Möglichkeit genutzt werden, emanzipatorische Fortschritte zu gestalten und festzuschreiben. Seit ihren Anfängen protestiert die Frauenbewegung gegen rechtliche Regelungen wie die Vorherrschaft des Mannes in der Ehe oder die Strafbarkeit der Abtreibung, aber sie fordert auch Recht, wie etwa einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, wie das Wahlrecht, die Geschäftsfähigkeit und die formale Gleichberechtigung der Geschlechter.

1. Die „Frauenfrage“ im Recht stellen: Gleichheit und Differenz

Die Frauenbewegung stellt also zumindest *auch* die Rechtsfrage. Stellt feministische Rechtswissenschaft umgekehrt die Frauenfrage im Recht? Dies ist jedenfalls ihr historischer Ausgangspunkt und für viele feministische Rechtswissenschaftler/innen auch heute noch eine ihrer Hauptaufgaben. Feministische Rechtswissenschaft macht darauf aufmerksam, dass die weibliche Lebensrealität im Recht häufig nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wird. Wann aber kann davon ausgegangen werden, dass die soziale Wirklichkeit der weiblichen Bevölkerungshälfte im Recht ausreichend zur Geltung kommt, wenn man davon ausgeht, dass Recht bis zu einem gewissen Grad immer von der Realität abstrahiert?

Feministische Rechtswissenschaftler/innen haben darauf unterschiedliche Antworten gefunden, je nachdem, ob sie die Gleichheit aller Menschen oder die Unterschiede der Geschlechter in den Blick genommen haben. Die grundsätzliche Gleichheit aller Menschen gehört heute zu den Kerngrundsätzen des deutschen und des internationalen Rechts: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, heißt es in Art. 3 I GG, und Art. 1 S. 1 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung formuliert: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Sollen Frauen und Männer als „gleich“ begriffen werden, so bedeutet dies, dass sie rechtlich nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen, nur weil sie Frauen oder Männer sind. Praktisch bedeutet die Betonung des Gleichheitsaspekts immer, für Frauen Privilegien einzufordern, die ihnen durch das Recht oder durch tatsächliche

Diskriminierung verweigert werden – etwa gleichen Lohn für gleiche Arbeit oder gleich hohe Rentenansprüche im Alter. Es geht dann weniger darum, eine besondere weibliche Realität zu berücksichtigen, sondern Frauen an der männlichen Lebensrealität auch da teilhaben zu lassen, wo sie tatsächlich ausgeschlossen sind oder diskriminiert werden.

Eine andere Strategie betont ganz im Gegenteil und oft auch in radikaler Abgrenzung dazu die Unterschiedlichkeit von Männern und Frauen. Damit kann eine biologische Differenz gemeint sein, wie die Fähigkeit, Kinder zu gebären. Es kann aber auch um tatsächliche Unterschiede gehen, wie die empirisch nachzuweisende, aber veränderliche Tatsache, dass Frauen nach wie vor mehr Haus- und Familienarbeit leisten als Männer. Die Frauenfrage stellen, heißt dann, diese weibliche Lebensrealität zunächst einmal zu beschreiben – sichtbar zu machen – und dann ihre angemessene Behandlung im Recht einzufordern. Praktisch schlägt sich dieser Ansatz z.B. in Forderungen nach Mutterschutzgesetzen, Ansprüchen auf öffentliche Kinderbetreuung, Forderung nach dem Recht auf Abtreibung oder bestimmten Arbeitszeitregelungen nieder. Wird die Geschlechterdifferenz als naturgegeben und unveränderlich („essentiell“) verstanden, werden unter Umständen noch weitergehend spezifische „Frauenrechte“ eingefordert.

2. „Frauenfrage“, „Geschlechterfrage“ und die Frage nach „Macht und Herrschaft“

Die Frauenfrage kann allerdings nur stellen, wer sich des weiblichen Subjekts sicher ist. Und eine solche Sicherheit ist trügerisch. Schon in den Anfängen der Frauenbewegung wurden erhebliche Interessenunterschiede insbesondere zwischen bürgerlichen und proletarischen Frauen deutlich. Noch schärfer zeigten sich die Differenzen in der Zeit der neuen Frauenbewegung der 1970er und 1980er Jahre. Die Vielfalt weiblicher Lebensentwürfe, die sich nicht mehr unter ein einheitliches „Wir Frauen“ fassen ließ, führte zu Konflikten und Spaltungen.

So hat sich der Schwerpunkt feministischer Forschung in den letzten Jahrzehnten vielfach von der Frauen- auf die Geschlechter- oder gender-Perspektive verlagert. Damit steht die Konstruktion des Geschlechterverhältnisses – Geschlecht nicht als Naturereignis, sondern (zumindest auch) als gesellschaftliches Ordnungsprinzip – im Zentrum der Betrachtungen. Recht wird als ein Instrument verstanden, das bestehende Hierarchien zwischen Männern und Frauen herstellt und aufrechterhält. Noch weiter gehend wird die Zweigeschlechtlichkeit selbst als konstruiert begriffen. Das Geschlecht – und auch das heterosexuelle Geschlechterverhältnis – erscheinen dann als sozial (also auch durch das Recht) konstruierte Kategorien, mit deren Hilfe Macht und Herrschaft organisiert werden.

Terminologisch schlägt sich diese Verschiebung von der „Frau“ zum „Geschlecht“ als Forschungsobjekt in Bezeichnungen wie „Legal Gender Studies“ oder „Recht der Geschlechterverhältnisse“ nieder. Praktisch stehen diese sogenannten dekonstruktivistischen Theorien allerdings vor einem Dilemma: Sie stellen das Subjekt „Frau“ als Anknüpfungspunkt für Zuschreibungen jeglicher Art in Frage. Auf dem Weg dorthin müssen sie aber zunächst einmal deutlich machen, wie das Subjekt „Frau“ gegenwärtig konstruiert wird, und sie müssen, wenn sie politisch wirksam sein wollen, Forderungen für dieses Subjekt stellen, die herrschenden Zuschreibungen also zunächst einmal übernehmen. Dennoch sind die dekonstruktivistischen Ansätze hervorragend geeignet, die Vielfalt weiblicher, männlicher und zwischen diesen Kategorien liegender Identitäten aufzuzeigen. Sie machen besser als mancher andere Ansatz deutlich, wie jedes Individuum in die bestehenden gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse eingebunden ist und in seiner Identitätsbildung von ihnen beeinflusst wird.

Damit wird es auch möglich, den Blick über das Geschlechterverhältnis hinaus zu erweitern. Etliche der modernen feministischen Theorien verstehen die Geschlechterkategorien nur als eine von vielen „Achsen“, an denen entlang Macht und Herrschaft ausgeübt und Ungleichheiten produziert werden. Mindestens ebenso bedeutsam sind Diskriminierungen aufgrund von ethnischer Herkunft (Race), sozialem Hintergrund (Klasse), Behinderung, sexueller Orientierung und Lebensalter. Dekonstruierende feministische Ansätze bieten das Instrumentarium dafür, alle diese Hierarchieebenen zu analysieren und zueinander in Beziehung zu setzen. „Geschlecht“ ist danach nur eine von vielen Kategorien, mit deren Hilfe gesellschaftliche Hierarchien konstruiert und aufrechterhalten werden.

3. Begriff und Kategorien der feministischen Rechtswissenschaft

In unserem Buch wird feministische Rechtswissenschaft in diesem weiten Sinne verstanden. Es geht generell um die Frage, wie Recht Machtverhältnisse und Ausschlüsse produziert und mit welchen Strategien Veränderungen dieser Machtverhältnisse möglich sind. Dennoch halten wir an der Bezeichnung „feministische“ Rechtswissenschaft fest. Auch die weite Perspektive der feministischen Rechtswissenschaft ist aus den Frauenbewegungen entstanden und ohne ihre feministischen Vordenker/innen nicht vorstellbar. Diese Bedingtheit ist uns bewusst und wichtig und soll auch im Namen deutlich werden. Zudem stößt eine Forschungsrichtung, die ein *umfassendes* Erklärungsmodell gesellschaftlicher Herrschafts- und Diskriminierungsverhältnisse anbieten will, rasch an ihre Grenzen. Daher bleiben „Frauen“ und „Geschlecht“ die zentralen – wenn auch gewiss nicht die einzigen – Analysekatoren feministischer Rechtswissenschaft.

„Feministische Rechtswissenschaft“, wie wir sie in diesem Buch verstehen, analysiert das Geschlechterverhältnis als *eine* Form der Konstruktion von Ungleichheit und legt dabei ihr Hauptaugenmerk auf die Situation von Frauen als dem traditionell benachteiligten Teil. Sie ist aber nicht, wie oft unterstellt wird, einseitig „für Frauen“ und „gegen Männer“. Zum einen besteht eine ihrer Erkenntnisse gerade darin, dass Frauen *und* Männer sich gleichermaßen daran beteiligen, die bestehenden Hierarchien aufrecht zu erhalten. Zum anderen sieht sie, dass Männer *und* Frauen von diesen Herrschaftsverhältnissen auch gleichermaßen betroffen sind: „Wie aber die Frauen einer Sozialisationsarbeit unterworfen werden, die auf ihre Herabsetzung und Verneinung zielt [...], so sind auch die Männer Gefangene und auf versteckte Weise Opfer der herrschenden Vorstellung, die gleichwohl so perfekt ihren Interessen entspricht.“¹

Sehr wichtig ist uns jedoch, das Geschlecht zwar als Ausgangspunkt zu wählen, es aber nicht als die einzige Kategorie zu verabsolutieren, mit deren Hilfe gesellschaftliche Hierarchien konstruiert und aufrechterhalten werden. Wenn nach den Diskriminierungen und Ausschlüssen gefragt wird, welche im Recht und durch das Recht produziert werden, ist „Geschlecht“ nur einer von vielen Ansatzpunkten. Es ist daher der methodische Anspruch der Autor/innen dieses Buches, den Blick für weitere Hierarchisierungs- und Diskriminierungsstrukturen offen zu halten. So wird auf dem begrenzten Platz versucht, auch auf andere Kategorien wie Klasse oder Race und ihre Bedeutung hinzuweisen. Doch weder in einer wissenschaftlichen Untersuchung noch in der Praxis ist es möglich, stets und überall alle sich verschränkenden Herrschaftsverhältnisse gleichzeitig im Blick zu haben. Feministische Rechtswissenschaft ist folglich auf die Erkenntnisse vergleichbarer kritischer Forschungsrichtungen wie beispielsweise der Critical Legal Studies, Queer Legal Studies, Rechtssoziologie oder der Critical Race Theory angewiesen, um ihrem umfassenderen Anspruch gerecht zu werden. Die Erweiterung des Blicks vom Geschlechterverhältnis auch auf andere Ausschlussmechanismen und Herrschaftsstrukturen ermöglicht es ihr, Erkenntnisse anderer Disziplinen wahrzunehmen und lernfähig zu bleiben.

4. Realität und Recht in der feministischen Rechtswissenschaft

Feministische Rechtswissenschaft ist aus dem Impuls heraus entstanden, gewisse Leerstellen der herkömmlichen Rechtslehre mit Inhalt zu füllen. Eine der auffälligsten dieser Leerstellen bestand darin, dass weibliche und andere nicht-dominante Lebensrealitäten vom Recht nahezu vollständig ignoriert oder als Abweichungen mit Sonderregelungen bedacht

¹ *Pierre Bourdieu*, in: Irene Dölling/Beate Kraus (Hg.), Ein alltägliches Spiel, Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, 1997, S. 153–217 (187).

wurden. Die Wahrnehmung und Einbeziehung dieser Lebenswirklichkeiten in den Rechtsdiskurs war daher eine der ersten Forderungen feministischer Rechtswissenschaftler/innen. Dies betrifft mehrere Ebenen.

Das Recht scheint unterschiedlichen Lebensbedingungen neutral gegenüber zu stehen und sie nach allgemeingültigen Maßstäben zu behandeln. Doch liegen schon der Setzung von Recht bestimmte Wirklichkeitsvorstellungen zugrunde, welche die Inhalte von Rechtsnormen erheblich beeinflussen. Ist die Gruppe der Rechtsetzenden klein und homogen, kann auch deren Wirklichkeitsvorstellung recht beschränkt ausfallen. Bestimmte gesellschaftliche Gruppen – beispielsweise Frauen, Personen mit Migrationshintergrund, Angehörige unterer Bildungs- oder Einkommensschichten – sind in der deutschen Rechtsetzung traditionell unterrepräsentiert. Das hat Folgen. So können sich feministische Rechtswissenschaftler/innen oft des Eindrucks nicht erwehren, das Subjekt des deutschen Rechts sei männlich, weiß, gesund und heterosexuell. Beruht das Recht tatsächlich auf diesem sehr spezifischen Maßstab, kann seine Anwendung auf davon abweichende Lebensrealitäten wohl kaum ohne Verzerrungen und Brüche erfolgen. Feministische Rechtswissenschaft fordert daher, plurale Lebensrealitäten wahrzunehmen und in die Rechtsetzung und Rechtsanwendung einzubringen. Zudem sollte die Rechtswirkungsforschung verbessert und ausgebaut werden. Vor dem Gesetz sind zwar alle Menschen gleich, aber nach der Anwendung des Gesetzes zeigen sich nicht selten erstaunliche Unterschiede, die auf unterschiedliche Lebensrealitäten zurückzuführen sind.

Realitäten sind nicht nur Grundlage, sondern auch Zielobjekt rechtlicher Regelungen. Recht soll gesellschaftliche Verhältnisse nicht nur widerspiegeln, sondern oft auch verändern. Feministische Rechtswissenschaftler/innen interessieren sich deswegen für die Interaktionen zwischen Rechtsdiskurs und Gesellschaft. Da sie Macht- und Herrschaftsverhältnisse erforschen, steht die Eigenschaft des Rechts als Herrschaftsinstrument im Zentrum der Aufmerksamkeit. Der Zugang der feministischen Rechtswissenschaft zu ihrem Gegenstand ist folglich weniger normtheoretischer als vielmehr rechtssoziologischer Art. Entscheidend ist nicht, wie Recht in sich, sondern wie es in und mit der Gesellschaft funktioniert. Dabei sind alle machtvollen rechtlichen Diskurse zu untersuchen, also Gesetze ebenso wie Rechtsprechung und Entscheidungen der Verwaltung, aber auch Rechtspolitik, Verfassungstheorien oder Rechtsdogmatik. Die Grundfrage lautet immer, welche Ausschlüsse und Marginalisierungen die machtvollen rechtlichen Diskurse produzieren, welche Lebensrealitäten sie einbeziehen oder gar privilegieren und welche diskriminiert oder gar nicht erst beachtet werden. So bietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nicht nur notwendige Rechtsansprüche, sondern stellt zugleich den Versuch dar, verdrängten Realitäten im Rechtsdiskurs Geltung zu verschaffen.

Die Hinwendung der feministischen Rechtswissenschaft zu den gesellschaftlichen Realitäten hat ihr aber nicht etwa das Prädikat „praxisnah und praxisorientiert“ eingebracht, sondern im Gegenteil den Vorwurf, sie sei „nur Politik“ oder schlicht „Ideologie“. Doch dürfte der Unterschied zwischen feministischer und herkömmlicher Rechtswissenschaft weniger im Politik- oder Ideologiegehalt bestehen, als vielmehr im Ausmaß der freiwilligen Offenlegung dieser Gehalte.

Wenn gefordert wird, kritisch zu reflektieren, welche Vorstellungen von Wirklichkeit dem Recht zugrunde liegen und auf welche es abzielt, muss auch noch eine dritte Ebene einbezogen werden. Die Rechtsdiskurse nehmen nicht nur auf vermeintliche Realitäten Bezug, sie sind auch selbst an der Herstellung von Realitäten beteiligt. Die Wehrpflicht nur für Männer postuliert, dass es Männer gibt und diese kampfbereit sein sollen. Frauenquoten stellen dagegen fest, dass es Frauen gibt und diese förderungsbedürftig sind. Die Institution der Ehe enthält die Vorstellung, dass die Verbindung von Mann und Frau die bestmögliche Form intimen Zusammenlebens ist. Dies sind offensichtliche Beispiele, zumeist erfolgt die Konstruktion von Wirklichkeit durch Recht subtiler. So bewegen sich feministische Rechtswissenschaftler/innen auf dem schmalen Grat, die Anerkennung unterschiedlicher Lebensrealitäten zu fordern und gleichzeitig diese nicht wieder als „männliche“, „weibliche“, „normale“ oder „abweichende“ Realitäten zu zementieren.

5. Wissenschaftskritik durch die feministische Rechtswissenschaft

Das Verständnis von Recht, Herrschaft und Gesellschaft in der herkömmlichen Rechtswissenschaft ist ein anderes. Im Extremfall wird davon ausgegangen, ein neutrales Recht wirke sich gleichmäßig auf eine stabile Wirklichkeit aus. Lässt sich das „neutrale“ Recht nicht ohne Brüche auf die vorhandene Vielfalt von Lebensrealitäten anwenden, wird es entweder mit Ausnahmeregelungen überfrachtet oder so lange „ausgelegt“, bis es irgendwie passt. Zudem begreift sich insbesondere die Rechtsdogmatik nicht etwa als Herrschaftsdiskurs, sondern als objektive Wissenschaft. Dies ist bedenklich nicht nur angesichts der Tatsache, dass die Rechtsdogmatik in Deutschland einen erheblichen Einfluss auf die Rechtspraxis hat. Auch die nachhaltig verteidigte Vorstellung, Rechtsdogmatik sei per se unpolitisch, hat eher den Charakter einer Schutzbehauptung.

Plausibler ist da schon die Beobachtung, dass Rechtsdogmatiker/innen dazu neigen, ihre politischen Grundannahmen und Absichten hinter der vermeintlichen Objektivität ihrer „juristischen“ Argumentationen zu verbergen. Feministische Rechtswissenschaft ist nicht nur Rechtskritik, sondern ebenso Wissenschaftskritik. In dieser Funktion enthüllt sie auch die verdeckten politischen und ideologischen Anteile der herkömmlichen Rechtswissenschaft.

Ziel ist es nicht, diese Anteile zu eliminieren, sondern sie offen zu legen, damit sie für Kritik zugänglich sind. Damit fordert sie von einer Disziplin, deren Aufgabe es ist zu wissen, was richtig und was falsch ist, dass sie sich angreifbar macht. Und sie fordert ein Ausmaß an kritischer Selbstreflexion ein, das vielen Rechtswissenschaftler/innen offensichtlich immer noch schwer fällt.

Die Wege dorthin sind vielfältig. Es lassen sich unterschiedliche Strömungen der feministischen Rechtswissenschaft entdecken, und es ist das Ziel dieses Buches, sie in ihrer Verschiedenheit zu Wort kommen zu lassen. „Die“ feministische Rechtswissenschaft mit einem festen Kanon an Zielen, Grundannahmen und Methoden gibt es ebenso wenig wie „den“ Feminismus. Wird die herkömmliche Rechtswissenschaft aus feministischer Perspektive kritisiert, genügt es oft schon, sie an ihren eigenen Maßstäben zu messen. Rechtshistorische oder rechtsphilosophische Abhandlungen, Rechtsprechungsanalysen, Gesetzgebungskritik, Maßstäbe für die Auslegung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen, Rechtswirkungsforschung oder Beiträge zur Rechtsdogmatik sind Handlungsformen feministischer Rechtswissenschaft. Methodisch können hermeneutische, rechtsrealistische oder diskurstheoretische Elemente eine Rolle spielen, ebenso können interdisziplinär gewonnene Erkenntnisse Eingang in die Betrachtungen finden. Häufig bedient sich die feministische Rechtswissenschaft aber auch herkömmlicher Methoden, um anschlussfähig zu bleiben und im juristischen Diskurs Gehör finden zu können.

Das bedeutet allerdings nicht, dass die klassischen juristischen Methoden der Kritik entzogen wären. So wirft die Auslegung aus dem Wortlaut Fragen nach der Definitionsmacht in juristischen Diskursen auf. Zur historischen Auslegung ist kritisch anzumerken, dass sie unter Umständen historische Herrschaftsverhältnisse und Diskriminierungen nur weiter fortschreibt. Die teleologische Auslegung muss darauf hinterfragt werden, wessen Ziele und Zwecke jeweils verfolgt werden. Auch die systematische Auslegung ist nicht neutral, sondern folgt Systemvorstellungen, deren Grundlagen nicht offen gelegt werden. Feministische Rechtswissenschaft stellt aber nicht nur die Methoden, sondern auch den Wissenschaftsbegriff der herkömmlichen Rechtswissenschaft selbst in Frage: dessen „unpolitische Objektivität“ ebenso wie seine vorgeblich neutrale Wirklichkeitsferne, seinen Mangel an kritischer Selbstreflexion ebenso wie seine Ignoranz gegenüber Macht- und Herrschaftsverhältnissen. Feministische Rechtswissenschaftler/innen vertreten oftmals nicht den herrschenden Wissenschaftsbegriff, was ihre Eingliederung in den deutschen Wissenschaftsbetrieb allerdings oftmals erschwert.

6. Die Institutionalisierung der feministischen Rechtswissenschaft – und dieses Buch

Obwohl die feministische Rechtswissenschaft vielfache wertvolle Anregungen für die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis geben kann, ist sie bislang kaum an den juristischen Fakultäten in Deutschland angekommen. Während Frauen- und Geschlechterforschung in Fächern wie den Sozial-, Politik- und Sprachwissenschaften seit längerem an den Hochschulen institutionalisiert ist, ist es an den juristischen Fakultäten immer noch von dem persönlichen Engagement des Lehrpersonals abhängig, ob feministische Themen überhaupt behandelt werden.

Ein Grund könnte der ungewohnte systematische Zuschnitt feministischer Rechtswissenschaft sein. Durch die starke Fokussierung auf die gesellschaftliche Wirklichkeit liegen ihre Betrachtungen häufig quer zu den abgegrenzten Rechtsgebieten: Der Umgang mit häuslicher Gewalt kann nur umfassend behandelt werden, wenn neben strafrechtlichen auch zivil- und polizeirechtliche Regelungen einbezogen werden. Die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf berührt das Arbeits-, Sozial-, Familien- und Steuerrecht. Ein anderer Grund könnte in der Funktion der feministischen Rechtswissenschaft als Wissenschaftskritik liegen. Kritische Strömungen sind kaum in den intradisziplinären Fächerkanon einzuordnen. Innerhalb der Rechtswissenschaften haben feministische Strömungen Verbindungen zu vielen Bereichen: zur Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte, zur Rechtspolitik und Rechtswirkungsforschung, zur Rechtsdogmatik und Rechtssoziologie. Der wichtigste Grund dürfte aber sein, dass feministische Strömungen von der herkömmlichen Rechtswissenschaft als ideologisch oder zumindest politisch abqualifiziert und so von vornherein aus den juristischen Diskursen ausgegrenzt werden – ein etwas durchsichtiger, aber zeitweise gut funktionierender Versuch, sich gegen Kritik zu immunisieren.

Unser Buch will einen Eindruck von den Potentialen geben, die in einem kritischen und ungewohnten Zugang zum Recht und zur Rechtswissenschaft liegen. Der Bedeutung gesellschaftlicher Wirklichkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass unser Buch nicht nach Rechtsgebieten, sondern nach Lebensbereichen – umrahmt von den historischen und theoretischen Grundlagen sowie den politischen Handlungsmöglichkeiten (Strategien) – unterteilt ist. Das mag gewöhnungsbedürftig sein, doch lässt diese andere Art der Systematisierung interessante neue Verbindungen sichtbar werden und ermöglicht neue Einsichten. Dabei werden rechtsphilosophische Grundannahmen ebenso hinterfragt wie dogmatische Konstruktionen, und nicht nur die Auswirkungen, sondern auch die Entstehung von Rechtsnormen kritisch evaluiert.

Durch die Ausgrenzung aus dem Wissenschaftsbetrieb entsteht manchmal der Eindruck, es gebe gar keine feministische Rechtswissenschaft oder sie werde nur von wenigen und kaum ernsthaft betrieben. Ausgrenzungen können aber auch kreatives Potential wecken. So haben sich feministische Rechtswissenschaftler/innen andere Orte des kritischen Austausches gesucht. Der Vernetzung und Selbstbildung dient der einmal jährlich stattfindende Feministische Juristinnentag. Das Feministische Rechtsinstitut Hamburg bietet Fortbildungen an und betreibt Kampagnen und Lobbyarbeit. In der Feministischen Rechtszeitschrift STREIT werden seit über 20 Jahren Aufsätze und einschlägige Urteile veröffentlicht. Die sonstigen juristischen Fachzeitschriften und Fachverlage halten sich dagegen auffällig zurück, wenn es um feministische Forschungsarbeiten geht. Das Literaturverzeichnis im Anhang unseres Buches soll daher einen ersten Eindruck von der Vielfalt und Zahl feministischer rechtswissenschaftlicher Veröffentlichungen geben. Zu betonen ist, dass es sich nur um eine kleine Auswahl handelt. Jenseits der bekannten juristischen Veröffentlichungen harrt noch vieles der Entdeckung.

Neben alternativen Verortungen fehlt es aber auch nicht an Versuchen, die feministische Rechtswissenschaft Eingang in die etablierte juristische Forschung und Lehre finden zu lassen. So gibt es an etlichen juristischen Fakultäten regelmäßig Lehrveranstaltungen zu Fragen von Recht und Geschlecht. An der Humboldt-Universität zu Berlin wurde 2001 ein Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien eingerichtet. Ferner sind in den letzten Jahren einige Sammelbände zu feministischen rechtswissenschaftlichen Themen erschienen. In Österreich wurden sogar zwei einführende Lehrbücher hierzu von Elisabeth Holzleithner sowie von Elisabeth Greif und Eva Schobesberger veröffentlicht. Diese Bücher waren uns ein großes Vorbild und ein Ansporn, ein vergleichbares Werk für den deutschen Rechtsraum vorzulegen. Die Form des Studienbuches wurde gewählt, um einen ersten Einstieg in die Thematik zu geben und zum Weiterlesen anzuregen. Wo entsprechende Lehrangebote vorhanden sind, sollen sie durch ein Studienbuch unterstützt werden, wo sie fehlen, soll das Selbststudium erleichtert werden. Wir verstehen unser Buch somit als einen Beitrag, die Implementierung der feministischen Rechtswissenschaft auch in der juristischen Ausbildung und universitären Forschung in Deutschland voranzutreiben.